

Az.: 158 C 20876/12



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 24.10.2012
in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältin Grund Daniela

2. **Beklagtenseite:**

- Rechtsanwalt [REDACTED]

121026 494 3

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein und erörtert diesen mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert.

Die Sitzung wird um 10:30 Uhr kurz unterbrochen.

Um 10:35 Uhr wird die Sitzung sodann fortgesetzt.

Die Parteien schließen sodann folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 675,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
2. Die Klägerin lässt der Beklagten nach, den unter Ziffer 1. genannten Vergleichsbetrag in monatlichen Raten zu jeweils 50,00 € zu bezahlen. Die erste Rate ist am 01.12.2012 fällig, die weiteren Raten jeweils am 1. des Folgemonats.

Kommt die Beklagte mit der Zahlung einer Rate mehr als 10 Tage in Rückstand, so wird der gesamte noch offene Vergleichsbetrag sofort zur Zahlung fällig.

Der Vergleichsbetrag ist zahlbar auf das Konto der Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit der Nummer 598 410 502, BLZ 700 800 00, Commerzbank, Verwendungszweck:

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

- v. u. g. -

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.


Die Parteien verzichten hinsichtlich des Streitwertbeschlusses auf Rechtsmittel und Gründe.

- v. u. g. -

gez.


Richter am Amtsgericht

gez.


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.

121026 494 4